GEMEINDE STRAUBENHARDT
ENZKREIS

B E T R I E B S S A T Z U N G

des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Straubenhardt vom 14.12.1995 in der Fassung vom 14.12.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt am 14.12.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Straubenhardt wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Straubenhardt" geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 3

Gemeinderat

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten, die den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;

5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt;
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag übersteigt; 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als dem in der Hauptsatzung festgelegten Betrag;
8. die Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostenersätze usw.) soweit diese nicht durch Satzung festgelegt werden,
9. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs.2 Satz 2;
10. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften;
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
12. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte;
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als den in der Hauptsatzung für Ansprüche der Gemeinde festgelegten Betrag beträgt;
15. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten und Arbeitern;
17. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn sie die in der Hauptsatzung für die Abweichungen im Verwaltungshaushalt festgelegte Grenze übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben den in der Hauptsatzung für den Vermögenshaushalt festgelegten Betrag übersteigen.

(2) Bei den in Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14, 17 bezeichneten Wertgrenzen handelt es sich um die Beträge, die in der Hauptsatzung als Obergrenzen für Entscheidungen des Bürgermeisters festgesetzt sind.

§ 4

Bürgermeister

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.

(3) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.

(2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Stammkapital

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7a

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz. Sie erfolgen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§8

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die Änderung vom 12.09.1996 (§ 6) trat rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Die Änderung vom 14.12.2022 (§ 7a) tritt am 01.01.2023 in Kraft